

Richtlinien
für die Vergabe von Mitteln zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben
(Modernisierungs-Richtlinien)

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 26.09.2002 die Fortschreibung seiner Modernisierungs-Richtlinien vom 26.03./10.12.1992, zuletzt geändert am 21.12.2000, wie folgt beschlossen:

I

Zweck

(1) Damit die Beherbergungsbetriebe in der Stadt Bad Pyrmont dem heute üblichen Standard in der Tourismusbranche entsprechen, sind Modernisierungsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Attraktivität dieser Betriebe in Bad Pyrmont zu erhöhen und den Bestand an Gästebetten und –zimmern zu erhalten.

(2) Zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen in Beherbergungsbetrieben gewährt die Stadt Bad Pyrmont im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel eine Schuldendiensthilfe in Form von Zinszuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien. In besonders gelagerten Fällen können ausnahmsweise entsprechende Maßnahmen auch in anderen privaten Betrieben der Tourismusbranche oder des Kurwesens gefördert werden.

II

Förderungsfähige Betriebe

(1) Gefördert werden konzessionierte Pensionen und Hotels.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe im Eigentum von Bund, Land und Gemeinde sowie Betriebe der Niedersächsischen Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH.

(3) Gastronomische Betriebe sind nur dann zu fördern, wenn es sich um konzessionierte Pensionen und Hotels handelt.

III

Bewilligungsgrundsätze

(1) Zinszuschüsse können insbesondere gewährt werden für

- die Ausstattung der Gästezimmer mit Bad/WC oder Dusche/WC,
- den Um- und Neubau von Küchen,
- den Einbau von Personenaufzügen,
- Maßnahmen zur behindertengerechten Umgestaltung,
- den Einbau von Wellnesseinrichtungen (z. B. Schwimmbad, Sauna u. a.),
- den Einbau von Sicherheitsmaßnahmen und Brandschutzmaßnahmen.

(2) Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Betriebe im Stadtgebiet liegen und seit mindestens 12 Jahren bestehen. Gastronomische Betriebe sind nur dann zu fördern, wenn es sich um konzessionierte Pensionen und Hotels handelt, die nachweislich ihre Betten vorwiegend für Kurgäste zur Verfügung stellen.

(3) Von der Förderung nicht erfasst werden die üblichen Renovierungen und turnusmäßigen Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

(4) Für Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen von Erweiterungsbauten gilt Absatz (1) entsprechend.

(5) Die Bewilligung erfolgt unter den Bedingungen, dass der geförderte Betrieb

- noch mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme von der Zuschussempfängerin/dem Zuschussempfänger zweckentsprechend geführt wird und von ihr bzw. ihm nicht verkauft oder aufgegeben wird,
- sich in den nächsten 10 Jahren nach Bewilligung das Gastgeberverzeichnis der Bad Pyrmont Tourismus GmbH eintragen lässt,
- sich innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen an einer Hotelklassifizierung durch die Bad Pyrmont Tourismus GmbH und den Weserberglandtourismus e.V. beteiligt und in das Gastgeberverzeichnis eintragen lässt.

Sofern eine der aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt wird, sind die gewährten Zinszuschüsse von der Antragstellerin/vom Antragsteller nach den Regelungen der Abschnitte III und VI dieser Richtlinien zurückzuzahlen, und zwar bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Bewilligung in voller Höhe, nach Ablauf von 5 Jahren für jedes weitere Jahr um 20 % abnehmend.

Die Maßnahme gilt nach der Bewilligung als abgeschlossen, wenn die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger die Beendigung bei der Stadt angezeigt und ein gemeinsames Abschlussprotokoll gefertigt worden ist.

(6) Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn ein Gebäude aus Stadtsanierung oder aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, scheidet eine Förderung nach diesen Richtlinien aus.

IV

Zinszuschüsse

(1) Die Zinszuschüsse werden für die Aufnahme von Darlehen bis zum Höchstbetrag von 180.000,00 EURO für eine Maßnahme bewilligt. Der Zinszuschuss wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt, so weit das begünstigte Kapital nicht vorzeitig getilgt ist. Er beträgt die Hälfte der jeweils jährlich zu zahlenden Darlehnszinsen.

(2) Sofern von anderer Seite ein zinsgünstiger Kredit gegeben oder eine Kreditstützung gewährt wird, darf die Zinssenkung nicht zu einem geringeren Nominalzinssatz als 2 % für den die Antragstellerin/Antragsteller führen.

(3) Das auf dem Kreditmarkt aufzunehmende Darlehen muss vom Bewilligungszeitpunkt an noch eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren haben. Es ist von einem Kreditinstitut im eigenen Obligo zu gewähren.

(4) Das Vorhaben muss nach Bewilligung des Zinszuschusses kurzfristig - spätestens innerhalb von 6 Monaten - begonnen und unverzüglich fertig gestellt werden.

(5) Der Zinszuschuss wird nachträglich zum 01.12. eines jeden Jahres an das Kreditinstitut ausgezahlt und ist von diesem bis spätestens jeweils zum 31.10. bei der Stadt Bad Pyrmont anzufordern.

(6) Für im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnene und durchgeführte Maßnahmen werden keine Zinszuschüsse gewährt.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zinszuschüssen besteht nicht.

V

Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses ist von der Trägerin/dem Träger der Maßnahme vor Beginn des Vorhabens auf einem bei der Stadt erhältlichen Vordruck bei einem Kreditinstitut einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit nachprüfbaren Kostenvoranschlägen,
2. zeichnerische Unterlagen, Baupläne und ggf. Baugenehmigung,
3. Gesamtfinanzierungsplan,
4. Nachweis der Eigen- und Fremdmittel.

(2) Das Kreditinstitut legt den Antrag mit seiner Erklärung, das Darlehn bewilligen zu wollen, der Stadt vor. Dieser Erklärung müssen auch die Darlehnsbedingungen zu entnehmen sein.

(3) Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Das Kreditinstitut erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

(4) Der Zinszuschuss wird erstmalig in dem Jahr ausgezahlt, in dem mit dem Vorhaben begonnen und das zu Grunde gelegte Darlehn in Anspruch genommen wurde.

VI

Widerruf

(1) Die Bewilligung des Zinszuschusses kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger das Vorhaben nicht in der Frist gemäß Abschnitt IV Absatz (4) verwirklicht,
2. das Kreditinstitut das Darlehn vorzeitig kündigt oder
3. über das Vermögen der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insol-

venzgericht abgelehnt wird, da das Vermögen die Verfahrenskosten nicht decken wird; oder wenn gegen die Zuschussempfängerin/den Zuschussempfänger das Verfahren wegen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betrieben wird oder über das Grundstück der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers das Zwangsversteigerungsverfahren eröffnet ist.

(2) Die Bewilligung des Zinszuschusses kann ganz oder teilweise für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger das Darlehn nicht zweckentsprechend verwendet oder
2. sich die Angaben die Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers nachträglich als unrichtig oder unvollständig herausstellen.

(3) In den Fällen des Absatzes (2) sind die Zinszuschüsse von der Zuschussempfängerin/vom Zuschussempfänger in voller Höhe sofort zurückzuzahlen. Der Zinszuschuss ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an bis zur Rückzahlung außerdem mit 2 v.H. über Diskont zu verzinsen.

VII

Prüfungsrecht

(1) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nach Abschluss der Arbeiten ein prüfungsfähiger Nachweis bei der Stadt zu führen (Rechnungsvorlagen, Bescheinigungen etc.).

(2) Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in ihre/seine Geschäftsunterlagen zu gewähren sowie Besichtigungen ihres/seines Betriebes zuzulassen. Sie/Er hat ferner zu gestatten, dass die Stadt bei dem Kreditinstitut - jedoch nur hinsichtlich der Unterlagen über das zinsverbilligte Darlehn - jederzeit Auskünfte einholt; sie/er befreit insoweit das Kreditinstitut ausdrücklich von ihrer/seiner Schweigepflicht.

VIII

Zuständigkeit

(1) Die Entscheidungen auf Grund dieser Richtlinien trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er informiert hierüber den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

(2) Über Ausnahmen nach diesen Richtlinien entscheidet der Verwaltungsausschuss.

IX

Die Richtlinien vom 21.12.2000 werden zum 31.12.2002 aufgehoben.

X

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2003 in Kraft.

Demuth

Bürgermeister